

Was steckt hinter dem Fall der Frankfurter „Koran-Richterin“?

Selten hat ein Scheidungsverfahren, an dem keine prominente Person beteiligt ist, in den Medien für so viel Aufregung gesorgt, wie aktuell der Scheidungsantrag einer marokkanischstämmigen Deutschen vor dem Frankfurter Familiengericht.

Anlass für die Welle der Empörung, nicht nur in der Presse sondern auch in Politik und Rechtswesen, ist das Verhalten einer Familienrichterin, die in dem anhängigen Scheidungsverfahren ankündigte, den Antrag der jungen Frau auf eine Härtefallscheidung abzulehnen. Entscheidend ist ihre Begründung mit dem Verweis auf ein Züchtigungsrecht des Koran:

Prügel begründe keine unzumutbare Härte gemäß § 1565 BGB. Für den marokkanischen Kulturkreis, aus dem der Noch-Ehemann der Antragstellerin stammt, sei es nicht unüblich, dass der Mann gegenüber der Frau ein Züchtigungsrecht ausübe. Hiermit habe sie bei ihrer Heirat rechnen müssen.

Richterlicher Hinweis – keine Entscheidung

Vielfach übersehen wird, dass es sich bei den Äußerungen der Richterin noch nicht um eine rechtswirksame Entscheidung handelte, sondern lediglich um einen so genannten „richterlichen Hinweis“ nach § 139 ZPO. Mit einem solchen kann das Gericht den Parteien für den weiteren Prozessverlauf bedeutsame Hinweise geben, damit diese entsprechend reagieren können. Dabei hat es stets seine Neutralität und Unparteilichkeit zu wahren. Im aktuellen Fall hatte die Richterin darauf hingewiesen, dass ihrer Ansicht nach die Voraussetzung für eine frühzeitige Härtefall nicht vorlägen und somit der Antrag der Ehefrau auf Prozesskostenhilfe abgelehnt werden würde. Wäre dieser Hinweis rechtlich einwandfrei gewesen, hätte dies der Ehefrau die Chance gegeben, ihren Antrag zurückzuziehen, um gerichtliche Mehrkosten zu vermeiden.

Vorab: Entscheidung über Prozesskostenhilfe

Als weitere Besonderheit des Falles kommt hinzu, dass der richterliche Hinweis nicht das eigentliche Scheidungsverfahren betraf, sondern die quasi „vorgelagerte“ Entscheidung über den Antrag der Ehefrau auf Prozesskostenhilfe. Prozesskostenhilfe dient dazu, dass minderbemittelte Parteien eine gleichberechtigte Chance auf Durchsetzung ihrer Rechte bekommen, indem sie vollständig oder teilweise von den Prozesskosten befreit werden. Über den Antrag auf Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO

entscheidet das Gericht, das auch den eigentlichen Rechtsstreit entscheiden wird.

Die Prozesskostenhilfe muss bewilligt werden, wenn der Antragsteller aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenslage die Prozesskosten allenfalls in Raten aufbringen kann und er zudem in der Rechtssache hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Um die Erfolgsaussichten zu beurteilen, darf das Gericht in beschränktem Umfang auch Beweis erheben. Es darf jedoch nicht bereits die Entscheidung in der Rechtssache selbst vorwegnehmen – für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe genügt vielmehr schon eine gewisse Aussicht auf Erfolg. Keinesfalls erforderlich ist also ein sicherer Prozessgewinn. Auch darf die Rechtssache des Antragstellers nicht mutwillig erscheinen, mit anderen Worten: Jede verständige Partei würde den Rechtsstreit auch ohne Prozesskostenhilfe verfolgen. Im vorliegenden Fall hatte also die Richterin zunächst über die Prozesskostenhilfe für die Antragstellerin zu entscheiden. Mit ihrem umstrittenen Hinweis machte sie dabei deutlich, dass sie keine Erfolgsaussicht für den Antrag auf Härtefallentscheidung sehe und kündigte die Ablehnung der Prozesskostenhilfe an.

Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit

Auf den zweifelhaften Hinweis hin hat die Antragstellerin noch vor wirksamer Ablehnung der Prozesskostenhilfe einen Befangenheitsantrag gestellt. Über diesen Antrag auf Ablehnung einer Gerichtsperson nach § 42 ZPO entscheidet beim Amtsgericht ein anderer Amtsrichter in gesondertem Verfahren. Wenn dabei für einen vernünftig Denkenden die Zweifel an der Objektivität des beanstandeten Richters begründet sind, gibt der Richter dem Ablehnungsgesuch durch Beschluss statt. Das Verfahren wird dann einem anderen Amtsrichter zur Entscheidung übertragen.

Auch im Frankfurter Fall hat ein Amtsrichter die Kollegin inzwischen für befangen erklärt, ein weiterer Richter übernimmt nun das Verfahren und wird zunächst über den Prozesskostenhilfefantrag entscheiden müssen.

Die Rechtsfehler der Richterin

Die Rechtfertigung der ehelichen Gewalt für den islamischen Kulturkreis ist nicht nur moralisch angreifbar. Vielmehr stehen für das Verhalten der Richterin einige schwerwiegende Rechtsfehler im Raum.

Zum Ersten: Ganz offenkundig fehlerhaft ist es, den Koran zur Grundlage ihrer rechtlichen Einschätzung oder Entscheidung zu machen. Als Richterin hat sie sich ausschließlich an geltende Gesetze zu halten (Art. 97 Abs.1 GG). Der Koran mag zwar in einigen islamischen Staaten Gesetzeskraft haben, in Deutschland als säkularem Staat gelten Vorschriften aus religiösen Werken wie dem Koran, der Bibel oder anderen nicht als Rechtsnorm.

Zum Zweiten: Lediglich im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Religionsfreiheit, können sich Angehörige einer Religion auch auf Vorschriften ihres Glaubenswerkes berufen (vgl. etwa die Ausnahmeerlaubnis zum rituellen Schächten von Tieren durch Muslime; Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 15.01.2002, Az.: 1 BvR 1783/99). Die Religionsfreiheit findet jedoch ihre Grenzen dort, wo Verfassungsrechte Dritter verletzt werden – so wie Gewalt und Misshandlungen das Grundrecht der Ehefrau auf Menschenwürde (Art. 1 GG) und persönliche Freiheit und Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) tangieren. Das zitierte Züchtigungsrecht des Korans kann auch auf dem Weg der Religionsfreiheit nicht für die richterliche Entscheidung herangezogen werden.

Zum Dritten: Weil ein mögliches Gewaltrecht des Korans nicht berücksichtigt werden darf, dürfte auch die Beurteilung ob vorliegend ein Härtefall im Sinne des § 1565 Abs. 2 BGB gegeben ist, anders ausfallen. Wegen der Misshandlungen, tätlichen Angriffe und Drohungen ihres Ehemannes hatte die Frau bereits 2006 erfolgreich aufgrund des Gewaltschutzgesetzes erreicht, dass ihr allein die eheliche Wohnung zugewiesen und dem Mann untersagt wurde, die Wohnung zu betreten und sich seiner Frau näher als 50 m zu nähern. Auch nach der Trennung war die Frau weiteren (Mord-)Drohungen durch ihn ausgesetzt. Das Frankfurter Amtsgericht hat in seiner Pressemitteilung in dieser Sache zutreffend ausgeführt, dass an das Vorliegen eines Härtefalls strenge Anforderungen zu stellen sind. Der Antragstellerin darf nicht mehr zumutbar sein, mit der Scheidung bis zum Ablauf des Trennungsjahres zu warten.

Die Rechtsprechung geht regelmäßig davon aus, dass bei Gewalttätigkeit und Misshandlungen durch den Ehepartner dem anderen das Abwarten des Trennungsjahres nicht mehr zumutbar ist, die Ehe also bereits als endgültig gescheitert gilt und geschieden wird. Dass akut keine Gefahr der Misshandlung droht aufgrund eines verhängten Näherungs- und Kontaktverbotes ändert grundsätzlich nichts an der (Un-) Zumutbarkeit (vgl. BGH, bereits 05.11.1980, Az. IVb ZR 538/80)

Zum Vierten: Selbst wenn im Ergebnis der Hauptsache tatsächlich festgestellt würde, dass kein Härtefall vorliegt, dürfte der Härtefallantrag der Ehefrau nicht völlig ohne Erfolgsaussicht sein. Schon aufgrund einer solchen möglichen Erfolgsaussicht, dürfte ein Richter jedenfalls nicht den Antrag auf die Prozesskostenhilfe, wie hier von der Richterin angekündigt, ablehnen.

Kontakt:

E-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltd (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.